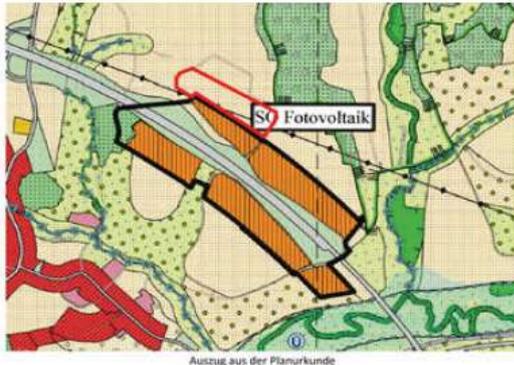


**12. Fortschreibung des
Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung
einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der
Stadt Prüm**

**Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch
(BauGB)**



Die vom Verbandsgemeinderat Prüm am 28.02.2023 beschlossene 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Stadt Prüm wurde von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm mit Bescheid vom 25.07.2024, Aktenzeichen 06-220011-09, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha auf der Gemarkung Weinsfeld, Flur 55, Flurstück 26 (tlw.).

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird im Internet über die Homepage der Verbandsgemeinde Prüm

unter www.pruem.de/bauleitplanung sowie über das zentrale Internetportal des Landes

unter der Adresse <http://www.geoportal.rlp.de> zugänglich gemacht.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Prüm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Prüm, den 19.08.2024
gez.

Aloysius Söhngen
Bürgermeister